



Stadt Halle (Saale)

21.06.2019

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Ordnung und Umweltangelegenheiten vom 11.04.2019:

**zu 4.1 Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur dauerhaften Beseitigung von Graffiti an baulichen Anlagen
Vorlage: VI/2019/04963**

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt

Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat von Halle (Saale) beschließt die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur dauerhaften Beseitigung von Graffiti an baulichen Anlagen.

F.d.R.

Sarah Lange
Stellv. Protokollführerin



Stadt Halle (Saale)

21.06.2019

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Ordnung und Umweltangelegenheiten vom 11.04.2019:

**zu 4.2 Aufhebung der Satzung für die Nutzung eines
Intensivtransportwagens (ITW) und die Erhebung von
Nutzungsentgelten/Benutzungsgebühren vom 30.03.2016
Vorlage: VI/2019/05045**

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Aufhebung der Satzung für die Nutzung eines Intensivtransportwagens (ITW) und die Erhebung von Nutzungsentgelten/Benutzungsgebühren vom 30.03.2016.

F.d.R.

Sarah Lange
Stellv. Protokollführerin



A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Ordnung und Umweltangelegenheiten vom 11.04.2019:

**zu 5.1 Antrag der Fraktionen DIE LINKE; SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Waldbeirat
Vorlage: VI/2018/04550**

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt nach Änderungen

Beschlussempfehlung:

1. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, im Rahmen einer öffentlichen Informationsvorlage über die Abrechnung der zum 31.12.2019 auslaufenden 10-jährigen periodischen Betriebsplanung bezüglich der stadt eigenen Waldflächen zu berichten. Dabei sollen u.a. die eingesetzten finanziellen Mittel, die erwirtschafteten Deckungsbeiträge sowie die geplanten und erreichten Ziele der Waldbewirtschaftung und des Waldumbaus mit heimischen Baumarten dargestellt werden.
2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, im Rahmen einer öffentlichen Informationsvorlage über die ab dem 01.01.2020 gültige neue periodische Betriebsplanung bezüglich der stadt eigenen Waldflächen zu berichten. Künftig ist mit jährlichen öffentlichen Informationsvorlagen über die jährlichen Betriebspläne und deren Abrechnung Auskunft zu erteilen. Im Jahr 2025 soll eine Zwischenrevision den Stand der Erfüllung der Ziele der periodischen Betriebsplanung feststellen und bewerten.
3. Es wird ein Waldbeirat gegründet. Der Waldbeirat nimmt fachlich zu den 10-jährigen periodischen Betriebsplanungen und den jährlichen Betriebsplänen sowie deren Abrechnung Stellung und gibt dazu Handlungsempfehlungen ab, die den Informationsvorlagen beigelegt werden. Der Waldbeirat hat 7 Mitglieder und setzt sich zusammen aus fachkundigen Personen von Verbänden und Organisationen der Bereiche Forstwirtschaft, Forstwissenschaft und Naturschutz. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, dem Stadtrat im 3. Quartal 2019 einen konkreten Besetzungsvorschlag für den Waldbeirat zur Beschlussfassung vorzulegen.



4. Die Stadtverwaltung stellt sicher, dass die Öffentlichkeit über Hintergrund, Umfang und Auswirkungen von relevanten Bewirtschaftungsmaßnahmen auf städtischen Waldflächen informiert wird.
5. Die Stadtverwaltung prüft, ob die umfassenden Aufgaben der Waldbewirtschaftung durch eine stadt eigene Forstverwaltung erledigt werden sollten. Dabei sollen die Erfahrungen der Städte mit eigener Forstverwaltung (z.B. Leipzig) einbezogen werden. Dem Stadtrat soll bis zum 3. Quartal 2019 eine Abwägung vorgelegt werden.

Der Stadtrat möge beschließen:

- ~~1. Die Stadtverwaltung wird beauftragt einen Waldbeirat zu gründen. Dem Beirat sollen interessierte Einwohner*innen und Expert*innen angehören. Im Waldbeirat sollen bedeutende Waldbewirtschaftungsmaßnahmen vorgestellt und beraten werden.~~
- ~~2. Der Waldbeirat soll bereits in die periodische Planung 2020 bis 2029 einbezogen werden.~~
- ~~3. Im Jahr 2025 soll eine Zwischenrevision den Stand der Abarbeitung der periodischen Planung feststellen und bewerten. Dem Stadtrat sowie dem Waldbeirat wird hierzu Bericht erstattet.~~
- ~~4. Die Abrechnung der auslaufenden periodischen Planung wird der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und dem Stadtrat sowie dem Waldbeirat darüber Bericht erstattet. Darin inbegriffen ist der Einsatz der eingesetzten finanziellen Mittel, des erwirtschafteten Deckungsbeitragen sowie eine Darstellung der geplanten und erreichten Ziele der Waldbewirtschaftung und des Waldumbaus mit heimischen Baumarten.~~
- ~~5. Die folgenden periodischen Planungen werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und dem Stadtrat sowie dem Waldbeirat vorgestellt. Gleiches erfolgt mit den Jahresplänen und deren Abrechnung.~~
- ~~6. Die Stadtverwaltung prüft, in wie weit in den zukünftigen periodischen Planungen Aussagen über erforderlichen finanziellen Mittel und die zu erzielenden Deckungsbeiträge sowie des Waldumbaus mit einheimischen Arten getroffen werden können.~~
- ~~7. Die Stadtverwaltung stellt sicher, dass die aktive öffentliche Kommunikation zur Waldbewirtschaftung (z.B. Baustellenkommunikation, Schülergruppen) erfolgt.~~
- ~~8. Die Stadtverwaltung prüft, ob die umfassenden Aufgaben der Waldbewirtschaftung durch eine stadt eigene Forstverwaltung erledigt werden sollten. Dabei sollen die Erfahrungen der Städte mit eigener Forstverwaltung (z.B. Leipzig) einbezogen und die eigene forstfachliche Kompetenz eingeschätzt werden. Dem Stadtrat soll bis zum 2. Quartal 2019 eine Abwägung vorgelegt werden.~~

F.d.R.

Sarah Lange
Stellv. Protokollführerin



Stadt Halle (Saale)

21.06.2019

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Ordnung und Umweltangelegenheiten vom 11.04.2019:

**zu 5.2 Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Information über
Baumfällungen und Baumpflanzungen
Vorlage: VI/2019/04890**

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich abgelehnt

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, dem Stadtrat über den Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten künftig alle von der Stadt Halle genehmigten Baumfällungen vor Umsetzung der Fällungen als regelmäßige monatliche Informationsvorlage vorzulegen. Sofern eine Vorabinformation vor Fällung nicht möglich ist (Gefahr im Verzug) sollte eine Information nachträglich mit Darstellung der Gefahrenlage erfolgen. Informiert wird in der Vorlage außerdem über festgelegte oder freiwillige Ersatzpflanzungen sowie deren Pflanzorte und avisierte Zeitpunkte der Pflanzungen. Über planmäßige Pflegearbeiten in städtischen Waldflächen wird ebenfalls in der Informationsvorlage informiert.

F.d.R.

Sarah Lange
Stellv. Protokollführerin



A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Ordnung und Umweltangelegenheiten vom 11.04.2019:

zu 5.2.1 Änderungsantrag der Fraktion MitBürger zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Information über Baumfällungen und Baumpflanzungen Vorlage: VI/2019/05002

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich abgelehnt

Beschlussvorschlag:

Anregungen aus der Sitzung des Naturschutzbeirates Ende Februar aufnehmend, wird der Beschlusstext der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN als Punkt 1 gekennzeichnet und wie folgt durch einen zweiten Punkt ergänzt:

2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Möglichkeit einer Ergänzung der Baumschutzsatzung der Stadt Halle (Saale) um einen Paragraphen zur Festschreibung von Informationspflichten bei Baumfällungen zu prüfen und gegebenenfalls einen Textvorschlag zu erarbeiten. Das Ergebnis der Prüfung und gegebenenfalls der Textvorschlag werden dem Naturschutzbeirat und dem Fachausschuss im Mai 2019 vorgelegt und dort diskutiert.

Die Informationspflichten sollen Folgendes beinhalten:

- a) Alle genehmigten Baumfällungen sind zur Information von Anwohnern und interessierten Bürgern durch einen geeigneten Aushang direkt am Fällort anzuzeigen. Dies gilt auch für Fällungen nicht geschützter Bäume, die z.B. im Rahmen von Baubeschlüssen bestätigt wurden. Die Anzeige erfolgt spätestens 14 Tage vor dem anberaumten Fälltermin unter Angabe von Fällgrund, Baumart, Baumstatus, Genehmigungsgrund, ggf. Ausgleichsmaßnahme sowie Kontaktdaten der zuständigen Behörde für Rückfragen.
- b) Privatpersonen erhalten für die Anzeige einer geplanten Baumfällung zusammen mit der Fällgenehmigung ein zum Aushang geeignetes Informationsblatt mit den o.g. Daten.
- c) Nach erfolgter Baumfällung besteht eine Rückmeldepflicht seitens des Vorhabenträgers an die genehmigende Stelle.

F.d.R.

Sarah Lange
Stellv. Protokollführerin